

Werthaltig und gut aufgestellt

Zur Bewertung von Beteiligungen im Jahresabschluss von Versicherungsunternehmen in der Praxis

Von Dr. Heiko Buck

I. EINLEITUNG

Die Bewertung von nicht börsennotierten Beteiligungen führt in der Versicherungspraxis bei der Bilanzaufstellung insbesondere bei kleineren und mittleren Versicherungsunternehmen häufiger zu Problemen. Dies liegt daran, dass oftmals keine genaueren Kenntnisse vorliegen, wie der Zeitwert sachgerecht zu ermitteln ist und ob eine vorübergehende oder dauerhafte Wertminderung vorliegt. Der Zeitwert von Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen spielt jedoch nicht nur in der handelsrechtlichen Rechnungslegung eine wichtige Rolle. Die sachgerechte Zeitwertermittlung hat auch für die aufsichtsrechtlich zu erstellende Solvabilitätsübersicht eine besondere Bedeutung. Es ist hier unabhängig vom Kriterium der „Dauerhaftigkeit“ eine Markt- bzw. Zeitwertbewertung vorzunehmen.

Nachfolgend wird ein Überblick über die Bewertung von Finanzanlagen gegeben. Hierbei wird anhand eines Bewertungsbeispiels verdeutlicht, wie die Bewertung von Beteiligungen in der Praxis vorgenommen werden kann.

II. HANDELSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

1. EINORDNUNG ALS ANLAGEVERMÖGEN ODER UMLAUFVERMÖGEN

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen gehören grundsätzlich zum Finanzanlagevermögen. Die handelsrechtliche Rechnungslegung unterscheidet bei der Bewertung von Vermögensgegenständen zwischen Anlage- und Umlaufvermögen. Die Einteilung von Vermögensgegenständen in Anlage- oder Umlaufvermögen hat einen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung. Nach § 247 Abs. 2 HGB umfasst das Anlagevermögen sämtliche Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauerhaft zu dienen. Die Einordnung hängt somit von der Zweckbestimmung und der Verwendungsabsicht des Vermögensgegenstandes ab.

(1) *Anlagevermögen:* Vermögensgegenstände des Sach- und Finanzanlagevermögens sind handelsrechtlich bei Zugang mit den Herstellungs- oder Anschaffungskosten an-

zusetzen. Für nachfolgende Bewertungsstichtage ist das Anlagevermögen nach dem gemilderten Niederstwertprinzip zu bewerten. Nach § 253 Abs. 3 HGB sind Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer planmäßig abzuschreiben. Für abnutzbares als auch nicht abnutzbares Anlagevermögen besteht darüber hinaus eine Pflicht zur außerplanmäßigen Abschreibung, wenn der Wert des Anlagevermögens dauerhaft gemindert ist. Bei vorübergehenden Wertminderungen von Finanzanlagen gilt ein handelsrechtliches Abschreibungswahlrecht für das bilanzierende Unternehmen.

(2) *Umlaufvermögen:* Auch Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind höchstens mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren. Für die nachfolgenden Bewertungen gilt das strenge Niederstwertprinzip. Danach sind gemäß § 253 Abs. 4 HGB sowohl vorübergehende als auch dauerhafte Wertminderungen abzuschreiben. Zum jeweiligen Bilanzstichtag muss geprüft werden, ob der tatsächliche Wert der Vermögensgegenstände den bilanzierten Werten entspricht. Sofern der ermittelte Zeitwert unter dem Wert der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. unter dem vorjährigen Buchwert liegt, ist eine Abschreibung in Höhe dieser Differenz vorzunehmen.¹

Nach dem strengen Niederstwertprinzip sind gemäß § 253 Abs. 4 S. 1 HGB Abschreibungen auf den niedrigeren Wert vorzunehmen, der sich aus dem Börsen- oder Marktwert ergibt (dauerhafte oder vorübergehende Wertminderung). Entsprechend ist auf den aktuellen Zeitwert abzuschreiben. Liegt ein Börsen- oder Marktpreis für Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens nicht vor, ist gemäß § 253 Abs. 4 HGB auf den beizulegenden Wert abzuschreiben. Dieser ist anhand eines „Mark-to-Model-Ansatzes“ zu ermitteln.

(3) *Einordnung nach den RechVersV:* Im Gegensatz zur Bilanzgliederung in der allgemeinen Handelsbilanz wird gemäß § 2 RechVersV i.V.m. Formblatt 1 in der Versicherungsbilanz nicht zwischen Anlage- und Umlaufvermögen unterschieden. Dennoch bleibt die Pflicht einer Zuordnung der Kapitalanlagen zum Anlage- bzw. Umlaufvermögen weiterhin bestehen, da auch für Versicherungsunternehmen die Einordnung maßgeblich für die Folgebewertung der Kapitalan-

lagen ist. § 341b Abs. 1 HGB bestimmt, welche Arten von Kapitalanlagen nach den Bewertungsvorschriften des Anlagevermögens zu bewerten sind und bezieht dort das Finanzanlagevermögen ein. Gemäß § 341b Abs. 1 S. 2 HGB gelten Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen als Finanzanlagen. Dagegen sind gemäß § 341b Abs. 2 S. 1 HGB Aktien, Investmentanteile sowie die sonstigen fest- und nicht festverzinslichen Wertpapiere grundsätzlich nach den Bewertungsvorschriften des Umlaufvermögens zu bewerten.² Die Zeitwerte der Kapitalanlagen sind gemäß § 54 RechVers im Anhang anzugeben. Die Zeitwertermittlung für Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen wird handelsrechtlich in § 56 RechVers geregelt. Auf die Bewertung von Aktien wird im Rahmen dieses Aufsatzes nicht eingegangen.³

„Sollte eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegen, ist eine Abschreibung zwingend vorzunehmen.“

2. WERTBERICHTIGUNGEN UND ZEITWERT

(1) *Vorübergehende Wertminderung:* Liegt zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags der Buchwert oberhalb des beizulegenden Werts bzw. Zeitwerts, muss das Versicherungsunternehmen bei Kapitalanlagen des Umlaufvermögens zum Bilanzierungsstichtag eine Abschreibung auf den aktuell relevanten Wert vornehmen. Für Kapitalanlagen des Anlagevermögens ist zu überprüfen, ob es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Wertminderung handelt.

Bei Finanzanlagen kann es sich ggf. um vorübergehende Wertminderungen handeln, wenn der Wertverlust z.B. durch Zinsschwankungen oder zeitlich begrenzte Kursausschläge am Aktienmarkt bedingt ist. Eine sich zum Stichtag verschlechterte Bonität eines Unternehmens oder im Geschäftsjahr konjunkturbedingt eingetretene Umsatzrückgänge können sich im Folgejahr wieder verbessern. Liegen diese Sachverhalte vor besteht keine Abschreibungspflicht, sodass hier lediglich ein Wahlrecht zur Abschreibung vorliegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass es keinen gesetzlich definierten Zeitraum für die Dauer der Wertminderung gibt. Am darauffolgenden Bilanzstichtag ist erneut eine Prüfung

des Sachverhalts und eine aktuelle Bewertung vorzunehmen.⁴

(2) *Dauerhafte Wertminderung:* Dagegen bedeutet eine voraussichtlich dauernde Wertminderung ein nachhaltiges Absinken des den Kapitalanlagen am Abschlussstichtag beizulegenden Wertes unter dem Buchwert. Sollte jedoch eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegen, ist eine Abschreibung zwingend vorzunehmen.⁵ Ein Versicherungsunternehmen sollte grundsätzlich aufgrund des Vorsichtsprinzips in Zweifelsfällen von einer dauerhaften Wertminderung ausgehen. Dem bilanzierenden Versicherungsunternehmen obliegt somit die Darlegungs- und Feststellungslast, sofern „nur“ eine vorübergehende Wertminderung unterstellt wird.⁶ Das IDW hat in einer Stellungnahme Kriterien aufgeführt, die auf eine voraussichtlich dauernde Wertminderung hindeuten.⁷

(3) *Zeitwert:* Die Kurse und Werte für Kapitalanlagen unterliegen Schwankungen, die z.B. durch Veränderungen der Konjunktur oder des Marktzinses verursacht werden. Aus diesem Grund sind auch die Werte der bilanzierten Kapitalanlagen im Zeitablauf volatil. Diese Wertveränderungen gegenüber dem letzten Buchwert führen zum folgenden Bilanzstichtag zu Werterhöhungen oder Wertminderungen. In der Solvabilitätsübersicht schlagen sich entsprechende Veränderungen unmittelbar im „Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten“ nieder.⁸ Nach dem in § 253 Abs. 1 HGB kodifizierten Anschaffungskostenprinzip dürften Werterhöhungen handelsrechtlich maximal bis zur Höhe der fortgeführten Anschaffungskosten vorgenommen werden. Dies setzt somit voraus, dass zuvor bereits eine Wertminderung erfasst wurde. Bei Wertminderungen wird der Wert unter den Voraussetzungen des § 341b HGB abgeschrieben. In der Praxis stellt sich jedoch insbesondere für kleinere und mittlere Versicherungsunternehmen oft die Frage, wie sich eine Wertminderung von Kapitalanlagen sachgerecht ermitteln lässt, welcher Zeitwert für die Beteiligung am Stichtag vorliegt und ob diese Finanzanlage abzuschreiben ist. Der Zeitwert spielt sowohl für den handelsrechtlichen Jahresabschluss als auch für die aufsichtsrechtliche Solvabilitätsübersicht eine wesentliche Rolle.

Der Zeitwert kann in der Bewertungspraxis nach folgenden Hierarchiestufen ermittelt werden:

- **Mark-to-Market:** Der Zeitwert wird dem Börsen-/Marktpreis eines aktiven Markts für die gleiche Kapitalanlage oder einen ähnlichen Vermögenswert entnommen.
- **Mark-to-Model:** Der Zeitwert wird durch ein Modell, welches auf beobachtbaren Daten basiert, ermittelt.

Der Zeitwert einer Kapitalanlage entspricht nach § 255 Abs. 4 S. 1 HGB dem Preis, welcher auf einem aktiven Markt durch Veräußerung am Bilanzstichtag erzielt werden kann.

Dieser Ansatz wird als Mark-to-Market bezeichnet, d.h. der Zeitwert entspricht dem Börsen- bzw. Marktpreis. Wird die entsprechende Kapitalanlage nicht auf einem aktiven Markt gehandelt, sodass kein Marktpreis vorliegt, ist der Zeitwert gemäß § 255 Abs. 4 S. 2 HGB nach dem Mark-to-Model-Ansatz mithilfe anerkannter Bewertungsmethoden (z.B. Ertragswertverfahren oder Discounted Cash Flow Model) zu errechnen.⁹

(4) *Wertaufholungsgebot*: Sofern die Ursache für die außerplanmäßigen Abschreibungen von (Sach- und) Finanzanlagen gemäß § 253 Abs. 3 S. 5 u. 6 HGB sowie für alle Abschreibungen des Umlaufvermögens nach § 253 Abs. 4 HGB nicht mehr vorliegt, ist gemäß § 253 Abs. 5 HGB das Wertaufholungsgebot zu beachten.¹⁰ Wenn der beizulegende (Zeit-)Wert der Kapitalanlagen wieder gestiegen ist, darf der niedrigere Buchwert nicht beibehalten werden. Für Vermögensgegenstände des (Finanz-)Anlagevermögens darf handelsrechtlich in der Bilanz maximal auf den Wert der fortgeführten Anschaffungskosten zugeschrieben werden. Die Wertunterschiede zum Zeitwert sind im Anhang als stille Reserven oder stille Lasten abzugeben. In der aufsichtsrechtlichen Solvabilitätsübersicht ist demgegenüber grundsätzlich der zum Stichtag ermittelte Zeitwert in voller Höhe anzusetzen.

III. HINWEISE VOM INSTITUT DER WIRTSCHAFTSPRÜFER

1. BERÜCKSICHTIGUNG VON ERTRAGSTEUERN BEI DER ERMITTLUNG DER ZUKUNFTSERFOLGE

Im Rahmen der Ermittlung des Zeitwertes sind neben den bereits beschriebenen handelsrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen der Bewertung von Beteiligungen und dem Ansatz angemessener Wertparameter (Basiszins, Risikozuschlag) und Inputdaten (geschätzte Erträge und Aufwendungen in der Planungsrechnung) auch die Angemessenheit des Abzugs der Ertragsteuern zu berücksichtigen. Die Ertragsteuern sind bei der Ermittlung der Zukunftserfolge abzuziehen. Bei der Einbeziehung von Ertragsteuern in die Beteiligungsbewertung ist gemäß IDW RS HFA 10 grundsätzlich die Perspektive der die Beteiligung haltenden (bilanzierenden) Gesellschaft maßgeblich.¹¹ Für die Ermittlung des Ertragswerts der Beteiligung sind daher die aus der Beteiligung resultierenden Nettozuflüsse an die bilanzierende Gesellschaft zu diskontieren. Dabei sind die von der Beteiligungsgesellschaft zu tragenden Unternehmensteuern (Gewerbe- und Körperschaftsteuer) sowie diese Nettozuflüsse betreffende Unternehmensteuern der bilanzierenden Gesellschaft in Abzug zu bringen. Die Ertragsteuerbelastung der Anteilseigner des bilanzierenden Unternehmens ist bei der Beteiligungsbewertung nicht zu berücksichtigen.

(1) *Unternehmenssteuern der Beteiligungsgesellschaft*: Die Steuerbelastung (Körperschaft- und Gewerbesteuer) der Beteiligungsgesellschaft sollte anhand vorliegender Finanzberichte der Vergangenheit (z.B. Jahre 2020 bis 2018) verprobt werden. Hierbei ist für den Versicherungspraktiker zu berücksichtigen, dass etwaige Abweichungen durch steuerliche Besonderheiten und/oder Hinzurechnungen/Kürzungen bei der Gewerbesteuer in die Überlegungen einzubeziehen sind. Die in der Planungsrechnung angesetzten steuerlichen Schätzwerte für die Zukunft sollten mit den Vergangenheitswerten abgestimmt und etwaige Abweichungen sollten erläutert und dokumentiert werden.

(2) *Unternehmenssteuern der bilanzierenden Gesellschaft*: Darüber hinaus sollte die in der Planungsrechnung angesetzte Steuerbelastung des bilanzierenden Unternehmens plausibilisiert werden. Grundsätzlich ist hier z.B. die gemäß § 8b Abs. 3 KStG anfallende Steuerbelastung von 5 % in Abzug zu bringen. Bei Versicherungsunternehmen sind jedoch ggf. weitere Besonderheiten zu beachten. So ist unter Umständen der § 8b Abs. 3 KStG sowohl auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft (z.B. Kreditinstitut oder Lebens-/Krankenversicherungsunternehmen) als auch auf Ebene des bilanzierenden Unternehmens (z.B. Personenversicherer, d.h. dies gilt für Lebens- und Krankenversicherer) ggf. nicht anwendbar (vgl. § 8b Abs. 7 und 8 KStG). In diesen Fällen wäre die „5-%-Pauschale“ des § 8b Abs. 3 KStG („nicht abzugsfähige Betriebsausgaben“) nicht abzuziehen. Fazit: Das bilanzierende Unternehmen hat im Rahmen der Zeitwertbewertung der Beteiligung entsprechend der Empfehlungen des IDW die Steuerbelastung aus den zufließenden Gewinnen aus Sicht des Bilanzstichtags adäquat im Planungsergebnis zu berücksichtigen.

2. ERMITTLUNG DES KAPITALISIERUNGSZINSSATZES

Nach Abzug der aus der Planungsrechnung zufließenden Gewinne nach Steuern ist der Kapitalisierungszinssatz entsprechend den in IDW S 1 dargelegten Grundsätzen anhand der Rendite einer risikoadäquaten Alternativanlage zu ermitteln.¹² Aufgrund der für die Zwecke des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gebotenen Willkürfreiheit des Wertansatzes kommt eine Berücksichtigung vom Investor bzw. bilanzierenden Unternehmen individuell und rein subjektiv bestimmter Renditeerwartungen nicht in Betracht.¹³ Daher sollte die beobachtete Rendite einer Anlage in Unternehmensanteile den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Rendite der Alternativanlage bilden. Bei der Bestimmung des Kapitalisierungszinssatzes ist der Ertragsteuerbelastung des bilanzierenden Unternehmens Rechnung zu tragen, die auf die zugrunde gelegte Alternativanlage entfällt. Ebenso wie bei der Ermittlung der Zukunftserfolge ist die Ertrag-

steuerbelastung der Anteilseigner des bilanzierenden Unternehmens nicht zu berücksichtigen.¹⁴ Der IDW RS HFA 10 weist darauf hin, dass die vorstehend dargelegten Grundsätze nicht gelten, wenn die Beteiligung unter Veräußerungsgesichtspunkten (wie Umlaufvermögen) zu bewerten ist. Dies ist z.B. der Fall, wenn eine Veräußerung der Beteiligung vom bilanzierenden Unternehmen beabsichtigt ist. Unter Veräußerungsgesichtspunkten ist der Beteiligung der Wert beizulegen, den ein potenzieller Erwerber für die Beteiligung zu zahlen bereit wäre.¹⁵

3. KRITERIEN ZUR EINORDNUNG DER DAUERNDEN WERTMINDERUNG

Finanzanlagen müssen nach § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB nur im Falle einer voraussichtlich dauernden Wertminderung abgeschrieben werden; ist die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer, besteht nach § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB ein Abschreibungswahlrecht.¹⁶ Auf die Frage, ob eine am Abschlussstichtag gegenüber dem letzten Buchwert eingetretene Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist, gibt es keine explizite gesetzliche Antwort. Allerdings sind dazu in der Praxis anerkannte Regelungen entwickelt worden. Für Wertpapiere, die öffentlich gehandelt werden (und die eine hinreichend lange Handelsdauer bis zum Bewertungsstichtag aufweisen), insb. börsennotierte Aktien, hat der Versicherungsfachausschuss (VFA) in IDW RS VFA 2 i.V.m. der Berichterstattung über die 149. Sitzung des VFA Indikator-Kriterien entwickelt, mithilfe derer die Beantwortung der Frage, ob eine voraussichtlich dauernde Wertminderung gegeben ist oder nicht, operationalisiert werden kann. Diese Kriterien können zur Beurteilung der Wertminderung von Beteiligungen herangezogen werden. Sie gelten auch für Unternehmen außerhalb der Versicherungsbranche und sind in der gegenwärtigen Corona-Situation anzuwenden.¹⁷ Danach ist die Wertminderung solcher Wertpapiere als voraussichtlich dauernd anzusehen, wenn entweder

(1) der Zeitwert (= Marktwert/Tagesschlusskurse) des Wertpapiers in den dem Abschlussstichtag vorangegangenen sechs Monaten permanent um mehr als 20 % unter dem letzten Buchwert lag, oder

(2) der Zeitwert des Wertpapiers über einen längeren Zeitraum als ein Geschäftsjahr unter dem letzten Buchwert lag und zudem der (einfache) Durchschnitt der täglichen Börsenschlusskurse des Wertpapiers in den letzten zwölf Monaten um mehr als 10 % unter dem letzten Buchwert lag.¹⁸

Resultiert aus dieser Ermittlung ein Wert, der – z.B. infolge der Auswirkungen der Corona Pandemie – unterhalb des bisherigen Buchwerts der Beteiligung bzw. Anteile liegt, ist regelmäßig – d.h. bei Fehlen substantiiertem Anhaltspunkte für das Gegenteil – davon auszugehen, dass die Wertminderung

voraussichtlich dauernd ist und demzufolge eine Abschreibung notwendig ist.¹⁹

IV. BEISPIEL ZUR ZEITWERTBEWERTUNG

1. AUSGANGSPRÄMISSSEN

Dem bilanzierenden Versicherungsunternehmen lag eine aktuelle Planungsrechnung zum 31.12.2020 vor, die vom Beteiligungsunternehmen für die nächsten fünf Jahre erstellt wurde. Diese Planungsrechnung soll annahmegemäß plausibel sein und mit der Entwicklung der vergangenen Jahre im Einklang stehen. Das bilanzierende Versicherungsunternehmen hat diverse Plausibilitätsprüfungen anhand von Verprobungen, z.B. mit börsennotierten Unternehmen der gleichen Branche des Beteiligungsunternehmens, vorgenommen. Die Planungsrechnung des Beteiligungsunternehmens kann annahmegemäß für die Zeitwertermittlung zugrunde gelegt werden. Die Berücksichtigung der Unternehmensteuern der Beteiligungsgesellschaft steht im Einklang mit der Entwicklung der Vergangenheit und der Ansatz der Steuerbelastung für das bilanzierende Versicherungsunternehmen ist ebenfalls nicht zu beanstanden.

**„Auf die Frage, ob eine am
Abschlussstichtag gegenüber dem letzten
Buchwert eingetretene Wertminderung
voraussichtlich von Dauer ist, gibt es keine
explizite gesetzliche Antwort.“**

Die Ermittlung des Basiszinssatzes zum 31.12.2020 beträgt für den Referenzzeitraum 1.10.2020 bis 31.12.2020 rechnerisch rd. –0,16 bzw. vereinfachend im Beispiel 0%. Der Ansatz der Marktrisikoprämie zum Bewertungsstichtag (6 % bis 8 % nach Unternehmenssteuern und vor persönlichen Steuern²⁰) erfolgte im Einklang mit den Empfehlungen des Institutes der Wirtschaftsprüfer (IDW). Der Betafaktor für die Branche des Beteiligungsunternehmens soll (aus Vereinfachungsgründen) 1,0 betragen. Das Unternehmen hat annahmegemäß einen Risikozuschlag von 7,5 % (Marktrisikoprämie von 7,5 % x Betafaktor 1) für den Detailplanungszeitraum 2021 bis 2025 bzw. 6,5 % für das nachhaltige Ergebnis (unter Abzug eines Wachstumsabschlags von 1,0 %) zugrunde gelegt. Das bilanzierende Unternehmen hält 30 %

der Anteile am Beteiligungsunternehmen. Der Buchwert dieser Beteiligung soll in der Handelsbilanz annahmegemäß 20.000 T€ betragen.

2. ZEITWERTBERECHNUNG

Für die Beteiligungsgesellschaft errechnet sich auf Basis der vorstehend genannten Zahlen der Ertragsvorschau 2021 bis 2025 bzw. 2025 ff. zum 31. Dezember 2020 folgender Zeitwert:

| Beteiligungsgesellschaft Ertragswertverfahren | | | | |
|--|----------------------------------|--|--|------------------------------------|
| Geschäfts- jahr | Gewinne nach Steuern T€ | Barwert der ewigen Rente bei 6,5% T€ | Abzinsungs- faktor bei einem Zinssatz von 7,5% | Barwert zum 31.12.2020 T€ |
| 2021 | 3.000 | | 0,930233 | 2.791 |
| 2022 | 3.400 | | 0,865333 | 2.942 |
| 2023 | 3.700 | | 0,804961 | 2.978 |
| 2024 | 3.900 | | 0,748801 | 2.920 |
| 2025 | 4.000 | | 0,696559 | 2.786 |
| ab 2025 | 4.000 | 61.538 | 0,696559 | 42.865 |
| Ertragswert zum 31. Dezember 2020 (100 %) | | | | 57.283 |
| davon 30,0 % Beteiligungsquote | | | | 17.185 |

Der Zeitwert zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 beträgt für den Anteil von 30,0% umgerechnet 17.185 T€. Er liegt damit um 2.815 T€ unter dem Buchwert des Bilanzstichtags.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Sofern – unter Berücksichtigung der vom VFA dargelegten Kriterien – keine voraussichtlich dauernde Wertminderung vorliegt, könnte das Unternehmen handelsrechtlich vom Bewertungswahlrecht des § 341b Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 341b Abs. 2 Hs. 2 HGB Gebrauch machen und von einer handelsrechtlichen Abschreibung der Beteiligung absehen. Das Unternehmen hat (schriftlich) darzulegen, wie die Auffassung zu begründen ist, dass eine nur vorübergehende Wertminderung vorliegt. Darüber hinaus sind die stillen Lasten (2.815 T€) der nach dem gemilderten Niederstwertprinzip (§ 341b Abs. 2 Hs. 2 HGB) bewerteten Kapitalanlagen im Anhang zu berücksichtigen.

Liegt nach den Kriterien des VFA eine dauerhafte Wertminderung vor, hat das Unternehmen handelsrechtlich zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. In der Solvabilitätsübersicht wäre – trotz einer ggf. handelsrechtlich nicht vorzunehmenden Abschreibung – pflichtgemäß ein Ansatz mit dem niedrigeren Zeitwert vorzuneh-

men. Dies würde auch im umgekehrten Fall gelten, sofern die Anschaffungskosten der Beteiligung unter dem zum Bilanzierungsstichtag ermittelten Zeitwert lägen (stille Reserven).

- Vgl. Schubert/Berberich, in: Beck Bil.-Komm., 12. Aufl. 2020, § 253 Tz. 507.
- Vgl. BeckOK/Schärtl, 31. Ed. 15.1.2021, HGB § 341b Rn. 43 ff.; Rocke/Helten/Ott/Sauer, Versicherungsbilanzen, 3. Aufl., Stuttgart 2012, S. 112; ausführlich: BeckOGK/Ellenbürger/Hammers, 15.9.2020, HGB § 341b Rn. 86 ff.
- Vgl. hierzu BeckOGK/Ellenbürger/Hammers, 15.9.2020, HGB § 341b Rn. 97 ff.; Stöffler, in: Beck Vers.-Komm., § 341b Rn. 46 ff.
- Vgl. Rohlf/Savic/Will, Rechnungslegung und Controlling der Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2020, S. 260.
- Vgl. IDW RS VFA 2, Tz. 15.
- Vgl. Rohlf/Savic/Will, Rechnungslegung und Controlling der Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2020, S. 260.
- Vgl. hierzu Kapitel III.3. sowie IDW RS VFA 2, Tz. 19.
- Vgl. im Folgenden Rohlf/Savic/Will, Rechnungslegung und Controlling der Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2020, S. 258.
- Zur Zeitwertangabe der Kapitalanlagen im handelsrechtlichen Jahresabschluss vgl. BeckOGK/Ellenbürger/Hammers, 15.9.2020, HGB § 341b Rn. 10 ff.
- Vgl. BeckOGK/Ellenbürger/Hammers, 15.9.2020, HGB § 341b Rn. 6 ff.
- Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 8.
- Vgl. IDW S 1 i.d.F. 2008, Tz. 113 ff.
- Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 9.
- Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 10 mit Verweis auf IDW RS HFA 10, Tz. 8.
- Vgl. IDW RS HFA 10, Tz. 11.
- Vgl. BeckOK/Schärtl, 31. Ed. 15.1.2021, HGB § 341b Rn. 10.
- Vgl. IDW, Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2), Fachlicher Hinweis des IDW vom 25.03.2020, S. 9.
- Vgl. auch Versicherungsfachausschuss des IDW, Ergebnisbericht-Online über die 149. Sitzung des Versicherungsfachausschusses am 26. September 2020, S. 2 f. in Verbindung mit IDW RS VFA 2 Tz. 19.
- Vgl. IDW, Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (Teil 2), Fachlicher Hinweis des IDW vom 25.03.2020, S. 9.
- Vgl. Fachausschusses für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB), Berichterstattung über die 140. Sitzung des FAUB. Virtuelle Sitzung am 08.09.2020.



Dr. Heiko Buck,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Versicherungskaufmann,
ö.b.u.v. Sachverständiger